

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 98/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Sabine S [REDACTED], geb. D [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, A [REDACTED]/Österreich,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Erztlichen Gutachten. Es verneint den Hinterbliebenenanspruch in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 174), weil der Tod des Eheannes der Klägerin nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden könne. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen verneht, daß der Verstorbene 1945 erneut inhaftiert worden ist und bereits in diesem Jahre unter einem Herzleiden gelitten hat. Damit wendet es ohne Rechtsirrtum die Vermutung nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nicht an. Die Verfolgungsbedingtheit der zum Tode führenden Coronarsklerose hält es, sachverständig beraten, nicht

- 3 -

134

für wahrscheinlich. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden. Daß der Berufungsrichter von der Klägerin ge-
nannte Zeugen und sie selbst als Partei nicht vernommen
hat, begründet die Zulassung der Revision nicht. Er hat
die Angaben in ihrer eidesstattlichen Versicherung und
die Erklärungen der Zeugen mit dem Ergebnis gewürdigt,
daß sie keine weitere Aufklärung über das Auftreten
arteriosklerotischer Beschwerden schon kurze Zeit nach
dem Ende der Verfolgung geben könnten. Dann war er nicht
gehalten, dem Antrage auf Vernehmung der Zeugen und der
Anregung der Klägerin, sie als Partei zu vernehmen, statt-
zugeben (vgl. BGR RnW 1967, 423; 500).

Mai

Oertner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)